

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FUNKE Tübingen e.V. Förderverein zur Unterstützung neurologisch erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Tübingen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung neurologisch erkrankter sowie anderweitig in ihrer Entwicklung beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher, junger Erwachsener und deren Familien.

Er erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:

- Hilfen für die Familien bei der Bewältigung der krankheitsbedingten Belastungen, z.B. durch psychologisch-fachliche und sozialrechtliche Beratung, finanzielle Unterstützung von häuslichen (Pflege-) Hilfen und familientherapeutischen Maßnahmen.
- Hilfen zu Inklusion durch fachliche Kooperation mit Kindergärten, Schulen und sonstigen einschlägigen Institutionen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit
- Hilfen zur Integration in das gesellschaftliche Leben durch fachliche Kooperation mit Kindergärten und Schulen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung von Elternkontakten mittels einer Betroffenenkartei und Organisation von Elterntreffen.
- Aufklärungs- und Fortbildungsveranstaltungen für die Familien sowie betreuendes Fachpersonal.
- Verbesserung der materiellen und personellen Ausstattung im medizinischen, therapeutischen und psychosozialen Bereich der Abteilung Entwicklungsneurologie, Neuropädiatrie, Sozialpädiatrisches Zentrum und MBZ (Medizinisches Behandlungszentrum) der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Universität Tübingen, z.B. in Form medizinischer und therapeutischer Apparate, Spiel- und Arbeitsmaterial oder zusätzlicher Personalstellen.
- Information der Öffentlichkeit über neurologische Erkrankungen sowie Entwicklungsstörungen und deren Folgen für das Kind, die Familie und die Gesellschaft.
- Kooperation mit anderen Selbsthilfegruppen und Fördervereinen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluß einzuberufen. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluß des Vorstands wirkungslos.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr in dem die Aufnahme beantragt wird.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) Dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
 - c) Dem/der Schriftführer/in,
 - d) Dem/der Kassierer/in.

Die Zahl kann um zwei Beisitzer auf sechs Vorstandsmitglieder erhöht werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für das Innenverhältnis wird vereinbart: Der Schriftführer, der Kassierer und die Beisitzer machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Gebrauch.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung stellen.

§ 9

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Erstellen des Kassenberichts und des Geschäftsberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung,
 - g) Beschlußfassung über Ermäßigung, Erlaß und Stundung von Mitgliedsbeiträgen,
 - h) Berufung eines Beirats, Bildung von Arbeitsausschüssen, Beauftragung von Einzelpersonen gemäß § 16 dieser Satzung.
- (2) Für satzungsgemäße Tätigkeiten, die im Dienst des Vereins stehen kann eine angemessene Vergütung ausgezahlt werden. Der Vorstand und die Mitglieder finden einen Betrag von 500,00.-€ angemessen. Satzungsgemäße Tätigkeiten sind in diesem Fall jene, die der Umsetzung der Vereinsziele und verschiedener Projekte dienen, sowie Öffentlichkeitsarbeit, fund-raising und der Kontakt zu anderen Vereinen und öffentlichen Institutionen.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, ein Beschluß wird nicht gefaßt.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben muß. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Geschäftsberichts sowie des Kassenprüfungsberichts,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstands,
 - h) Beschlußfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Gewählt wird schriftlich und geheim. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Abgestimmt wird offen. Eine schriftliche Abstimmung findet nur statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Beirat; Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat sowie zur Durchführung von kurzfristigen Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen oder Einzelpersonen beauftragen. Beirat, Arbeitsausschüsse und Beauftragte haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 17

Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Die Überprüfung muß mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitglieder sind hierüber in der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf zwei Jahre.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins "Hilfe für kranke Kinder e.V" oder dessen Nachfolgeorganisation. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein oder dessen Nachfolgeorganisation das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen, sofern das Finanzamt zustimmt.

Tübingen, 01.07.2015